



Merkblatt «Voraussetzungen zur Adoption»

1 Allgemeines

- Ein Adoptionsgesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der adoptierenden Person bzw. Personen einzureichen (Kanton St.Gallen: Amt für Gemeinden und Bürgerrecht).
- Anwendbar sind die Bestimmungen gemäss Art. 264 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).
- Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bereits bei der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein.

2 Allgemeine Voraussetzungen

- Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn die adoptionswillige Person bzw. adoptionswilligen Personen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Person in unbilliger Weise zurückzusetzen.
- Eine Adoption ist nur möglich, wenn die adoptionswillige Person bzw. die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse für das Kind voraussichtlich bis zu dessen Volljährigkeit sorgen können.

2.1 Gemeinschaftliche Adoption

- Ehegatten dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und mindestens 28 Jahre alt sind.
- Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die Ehegatten haben die Abweichung zu begründen.

2.2 Einzeladoption

- Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie mindestens 28 Jahre alt ist.
- Eine verheiratete Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn der Ehegatte dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.
- Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.



- Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die adoptionswillige Person hat die Abweichung zu begründen.

2.3 Stiefkindadoption

- Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie
 - verheiratet ist;
 - in eingetragener Partnerschaft lebt;
 - eine faktische Lebensgemeinschaft führt.
- Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.
- Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

3 Altersunterschied

- Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen.
- Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die adoptionswilligen Personen haben die Abweichung zu begründen.

4 Zustimmung des Kindes und der Kindesschutzbehörde

- Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.
- Ist das Kind bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

5 Zustimmung der Eltern

- Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes.
- Die Zustimmung ist bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken.
- Die Zustimmung kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.
- Wird sie nach einem Widerruf erneuert, so ist sie endgültig.



6 Absehen von der Zustimmung

Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.

7 Adoption einer volljährigen Person

- Eine volljährige Person darf adoptiert werden,
 - wenn sie aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist und die adoptionswillige Person bzw. die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben;
 - die adoptionswillige Person bzw. die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben; oder
 - andere wichtige Gründe vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit der adoptionswilligen Person bzw. den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat.
- Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar; ausgenommen davon ist die Bestimmung über die Zustimmung der Eltern.

8 Verfahren

8.1 Untersuchung

- Die Adoption darf erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, ausgesprochen werden.
- Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Person sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

8.2 Anhörung des Kindes

- Das Kind wird durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.
- Über die Anhörung ist Protokoll zu führen.



9 Würdigung der Einstellung von Angehörigen

- Haben die adoptionswilligen Personen Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.
- Vor der Adoption einer **volljährigen Person** zusätzlich zu würdigen ist die Einstellung:
 - des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners der zu adoptierenden Person;
 - der leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person; und
 - der Nachkommen der zu adoptierenden Person, sofern nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- Der Adoptionsentscheid ist diesen Personen, sofern möglich, mitzuteilen.

10 Bemerkung

Die adoptionswilligen Personen sind verpflichtet, das Adoptivkind über die Adoption zu informieren.

11 Wirkungen der Adoption

Die Adoption kann Änderungen in Namen und Bürgerrecht bewirken; diesbezüglich ist das separate Merkblatt «Wirkungen der Adoption» zu beachten.

12 Kosten

Für das Adoptionsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– bis Fr. 3'000.– erhoben (Ziff. 22.57.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5; abgekürzt GebT]). Zusätzliche Kosten von Fr. 500.– bis Fr. 6'000.– (Ziff. 22.57.02 GebT) können entstehen, wenn für die Erhebungen Sachverständige beizuziehen sind; z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder andere sachverständige Institutionen. Die Folgekosten für Ausweisänderungen usw. sind nicht inbegriffen.

13 Gesuchformulare

Die je nach Adoptionsart gestalteten Gesuchformulare können auf unserer Website www.afgb.sg.ch → Bürgerrecht & Zivilstand → Adoption bezogen werden oder wir senden Ihnen diese auf Anfrage per Post zu. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizulegen.



14 Adresse für die Gesuchseinreichung

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Abteilung Juristischer Stab
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

Stand: Januar 2023